

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) der print2post e.K.

Firmensitz: Hanfstaenglstr. 19, 80638 München, Inhaberin: Renate Willholz, München HRA 93473 · Telefon +49 (0)89 - 17094196 · Telefax +49 (0)89 - 1799983 · Internet: www.print2post.de (Stand: 03/2010)

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden AVB gelten für alle Lieferungen von gebrauchten Waren und sonstigen Leistungen der print2post e.K. (nachfolgend „Verkäufer“) und zwar auch dann, wenn ihre Geltung nicht ausdrücklich vereinbart wird. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Käufer“), mit denen der Verkäufer in Geschäftsbeziehungen tritt.

1.2 Diese AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

1.3 Diesen AVB entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt und verpflichten den Verkäufer auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, d.h. bei grundsätzlich vorbehaltloser Lieferung und Kenntnis der abweichenden Bedingungen des Käufers, nicht. Sie sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn er diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

1.4 Von diesen AVB abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

2 Vertragsschluss

2.1 Ein Kaufvertrag kommt zwischen dem Verkäufer und dem Käufer erst dann zustande, wenn der Verkäufer eine Bestellung des Käufers schriftlich bestätigt.

2.2 Die Annahmestellung („Kaufvertrag“) ist für den Umfang des gesamten Vertragsinhalts maßgeblich.

2.3 Abweichend von Ziff. 2.1 kommt ein Kaufvertrag auch durch Unterschrift von Verkäufer und Käufer auf einer Urkunde zustande.

2.4 Nebenabreden, Zusicherungen und alle sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

3 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug des Käufers

3.1 Es gelten ausschließlich die Preise, die der Verkäufer schriftlich bestätigt hat.

3.2 Unsere Preise verstehen sich netto ab Lieferwerk (EXW gemäß Incoterms 2000), d.h. ab im Kaufvertrag angegebener Anschrift des Verkäufers, in bar. Der Verkäufer stellt die Waren in einer dem Transport angemessenen Verpackung zur Verfügung. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Bei Exportlieferungen hat der Käufer alle mit dem Grenzübergang zusammenhängenden Kosten und Abgaben zu tragen und auch vorzuschließen, Ziff. 8 dieser AVB bleibt unberührt.

3.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Umsatzsteuer ist fällig und an den Verkäufer zu bezahlen, solange der Käufer dem Verkäufer keine Export-/Ausfuhrbestätigung vorlegt. Legt der Kunde die Export-/Ausfuhrbescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Bezahlung der Umsatzsteuer an den Verkäufer nachträglich vor, erstattet der Verkäufer dem Käufer die Umsatzsteuer.

3.3 Der Zahlungsanspruch des Verkäufers entsteht mit Vertragsschluss und ist spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Skontozusagen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und fristgerechter vollständiger Zahlung gültig und beinhalten keine die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs verändernde Stundungsabrede.

3.4 Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Alle diesbezüglichen Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

3.5 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder werden Wechsel oder Schecks nicht pünktlich eingelöst oder treten nach Vertragsabschluss andere Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers auf, so können für noch ausstehende Warenlieferungen unter Fortfall des Zahlungsziels Vorauszahlung oder Sicherheiten verlangt werden.

3.6 Außerdem ist der Verkäufer im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Kann ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden, so ist der Verkäufer berechtigt, diesen geltend zu machen.

3.7 Der Käufer ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer unbestritten sind.

3.8 Der Käufer ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur insoweit befugt, als sein

Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht wie der Anspruch des Verkäufers.

3.9 Der Verkäufer ist berechtigt, eingehende Zahlungen nach seiner Wahl auf die ihm zur Zeit der Zahlung gegen den Käufer zustehenden Ansprüche zu verrechnen. Außerdem ist er berechtigt, die Ansprüche aus seinen Lieferungen an Dritte abzutreten.

4 Lieferfrist, Verzug, sonstige Leistungsbehinderungen

4.1 Der Verkäufer teilt dem Käufer im Kaufvertrag den Termin oder die Frist mit, an dem der Kaufgegenstand zur Abholung zur Verfügung steht. (Bereitstellungsdatum). Teilt der Verkäufer eine Frist mit, so beginnt diese mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferung des Kaufgegenstandes erfolgt ex Works (EXW) gemäß Incoterms 2000 ab im Kaufvertrag angegebener Anschrift des Verkäufers. Selbiges gilt, wenn ein anderer Ort als der Sitz des Verkäufers als Erfüllungsort vereinbart wird.

4.2 Sollte der Verkäufer aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, die er mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, gehindert werden (z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, Streiks und Aussperrungen, Rohstoffmangel oder Verzögerung in der Anlieferung derselben, Nicht- oder Spätlieferung von Zubehör, staatlicher oder behördlicher Eingriffe oder Vorschriften), so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit.

4.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

5 Versand und Gefahrübergang

5.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an eine von diesem angegebene Adresse versandt, so geht mit Beginn des Verladens der Ware die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort gem. Ziff. 12.3 oder von einem anderen Ort erfolgt.

5.2 Wird der Versand der Ware aus einem Grund verzögert, den der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Käufer mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

5.3 Der Versand erfolgt auf Kosten des Käufers.

5.4 Die Wahl des Versandweges und des Versandmittels bleibt im Falle fehlender schriftlicher Vereinbarung dem Verkäufer überlassen.

5.5 Im Übrigen geht die Gefahr bei Abholung des Kaufgegenstands durch den Käufer am Erfüllungsort gem. Ziff. 12.3 oder an einem gegebenenfalls anderen vereinbarten Ort auf diesen über. Befindet sich der Käufer mit der Abholung im Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit Beginn des Annahmeverzugs auf den Käufer über.

5.6 Der Käufer trägt vom Moment des Gefahrübergangs an alle Kosten und das Risiko des gesamten Transports. Insbesondere erfasst werden: Transportkosten, Zölle, Steuern und andere öffentliche Abgaben, Kosten für Zollformalitäten für Ein- und Ausfuhr, Versicherungen, Kosten für Verlust, Schäden, Verspätungen usw.

6 Rücktritt, Haftung bei Rücktritt

6.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers mit einem als verbindlich bestätigten Liefertermin kann der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist von wenigstens vier Wochen setzen und, wenn der Verkäufer nach Ablauf der Frist noch in Verzug ist, vom Vertrag zurücktreten. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Haftung des Verkäufers gem. § 287 BGB ist ausgeschlossen.

6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, insbesondere in den nicht abschließend aufgezählten folgenden Fällen zurückzutreten:

- Zahlt der Käufer in einem Fall gem. Ziff. 3.5 dieser AVB nicht innerhalb angemessener Frist oder stellt eine ausreichende Sicherheit, so ist der Verkäufer berechtigt, ohne jede Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn eine Vorleistungspflicht des Käufers vereinbart wurde.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug, oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, nach angemessener Fristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten.
- Sollte die Lieferung aufgrund einer der in Ziff. 4.2 genannten Umstände unmöglich oder unzumutbar werden, oder sollte der Verkäufer, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- d) Sollte eine erforderliche Genehmigung, beispielsweise für den Export von Waren, von den Behörden nicht erteilt werden, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7 Erwerbsteuer, Einfuhrumsatzsteuer

7.1 Der Käufer ist zur Einhaltung der Vorschriften zur Erwerbssteuer oder Einfuhrumsatzsteuer verpflichtet, soweit er seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat. Er hat dem Verkäufer unaufgefordert seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und gegebenenfalls deren Änderung mitzuteilen sowie auf Anfrage Auskunft über seine Eigenschaft als Unternehmer, die Verwendung und den Transport der gelieferten Waren und seine statistische Meldepflicht zu erteilen.

7.2 Werden dem Verkäufer Angaben zur Erwerbssteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nur mangelhaft erteilt oder ganz unterlassen, ist der Käufer zum Ersatz dadurch entstehenden Aufwands und Kosten verpflichtet.

7.3 Der Verkäufer haftet nicht für Folgen mangelhafter oder ganz unterbliebener Angaben des Käufers zur Erwerbssteuer oder Einfuhrumsatzsteuer. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8 Export

8.1 Für die Einholung der Ausfuhrgenehmigungen beim Bundesausfuhramt hat der Käufer selbst zu sorgen.

8.2 Der Käufer sichert zu, dass er die vom Verkäufer erhaltenen Produkte oder technischen Daten insbesondere in die folgenden Länder weder direkt noch indirekt exportieren oder reexportieren wird: Afghanistan, Irak, Iran, Kuba, Libyen, Nordkorea, Ruanda, Sudan, Syrien oder in jene anderen Länder, für die die US-amerikanische Regierung oder jede andere behördliche Einrichtung im Zeitpunkt des Exports oder Re-Exports eine von der US-amerikanischen Regierung gültige Genehmigung oder andere behördliche Genehmigung benötigt, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums und/oder einer anderen US-amerikanischen behördlichen Einrichtung eingeholt zu haben.

9 Gewährleistung (Haftung für Sachmängel), Garantie

9.1 Bei den verkauften Waren handelt es sich um gebrauchte Gegenstände, für die jede Gewährleistung ausgeschlossen wird.

9.2 Der Verkäufer übernimmt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, es sei denn, diese werden im Kaufvertrag ausdrücklich und schriftlich vereinbart und als solche ausdrücklich bezeichnet. Beschreibungen und Spezifikationen der Kaufgegenstände beinhalten keine Garantien. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für die Kompatibilität der verschiedenen an den Käufer verkauften Geräte und Komponenten untereinander. Dies gilt auch für die Kompatibilität der gelieferten Geräte zu bereits beim Käufer vorhandenem IT-Equipment. Über den Einsatz der Ware sowie die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck entscheidet der Käufer ebenfalls eigenverantwortlich. Eine anwendungstechnische Beratung erfolgt insofern unverbindlich.

9.3 Von einer möglichen Garantiegewährung des Verkäufers sind Akkus und Verbrauchsmaterial in jedem Fall ausgeschlossen.

9.4 Soweit im Kaufvertrag nicht ausdrücklich aufgeführt, werden Software, Handbücher und technische Supportleistungen nicht mitverkauft. Sofern aber Software zum Lieferumfang gehört, wird dem Käufer für die Software ein Nutzungsrecht eingeräumt. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für einen hieraus resultierenden Schaden.

9.5 Ziff. 10 dieser AVB bleibt unberührt.

10 Haftung, Schadensersatz

10.1 Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz nur, wenn ihm, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. 10.2 Außer, wenn dem Verkäufer eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auch wegen Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7 a BGB) – bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Der Verkäufer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10.6 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten,

Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

10.7 Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht für Unmöglichkeit oder Verzug auf Grund von Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, Krieg, Streik, Arbeitskampf, Nicht- oder Spätlieferung von Zubehör, staatlicher oder behördlicher Eingriffe oder Vorschriften.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden und noch entstehenden Forderungen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum für die Saldoforderung des Verkäufers.

11.2 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Dieses Recht erlischt im Falle der Zahlungseinstellung. Eine Zahlungseinstellung wird vermutet, wenn der Käufer vereinbarte Zahlungstermine oder -fristen mehr als ein Mal um mehr als fünf Werktage überzieht oder der Käufer trotz einer Mahnung des Verkäufers eine fällige Forderung nicht bezahlt. Der Käufer tritt bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt. Der Kunde hat auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen, an wen er die Ware weiter veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen. Nimmt der Käufer die Forderung aus einer Weiterveräußerung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt der Käufer bereits jetzt die Kontokorrentforderung in voller Höhe, nach Saldierung den Saldo, an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.

11.3 Der Käufer ist ebenfalls berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang für den Verkäufer unter Ausschluss von § 950 BGB weiter zu verarbeiten. Das verarbeitete Produkt dient bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der Sicherung des Verkäufers.

11.4 Bei Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu.

11.5 Für den Fall, dass eine Weiterverarbeitung für den Verkäufer nicht möglich oder unzulässig ist, überträgt der Käufer dem Verkäufer gegebenenfalls das Miteigentum an dem verarbeiteten Produkt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Verkäufer nimmt die Eigentumsübertragung hiermit an.

11.6 Zu anderen Verfügungen über die gelieferte Ware ist der Käufer nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der Ware oder der abgetretenen Forderungen hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen.

11.7 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so kann der Verkäufer die Vorbehaltsware zur Verwertung herausverlangen. Ein Rücktritt des Verkäufers ist hierin nur bei ausdrücklicher Rücktrittserklärung zu sehen.

11.8 Der Käufer hat einen Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten, wenn der Wert der Sicherheiten mehr als 110% der gesicherten Forderungen des Verkäufers beträgt.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

12.1 Für diese Geschäftsbedingungen sowie für alle zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bestehenden Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (EKG und EAG) sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CSIG).

12.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag ist ausschließlich das Landgericht München I zuständig. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung des Gläubigers, den Schuldner auch an dessen Sitz in Anspruch zu nehmen.

12.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Lücke im Vertrag befindet. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen, Vereinbarungen oder Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.